



**REFORMIERTE
KIRCHGEMEINDE
AESCHI-KRATTIGEN**

**Ausführungsbestimmungen zum
Reglement über die Benützung der
öffentlichen Parkplätze der**

**Reformierten Kirchgemeinde
Aeschi-Krattigen**

(Verordnung)

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen (Verordnung)

Der Kirchgemeinderat Aeschi-Krattigen beschliesst gestützt auf das Reglement zur Benützung der Parkplätze der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen:

Art. 1

Bewirtschaftete Parkplätze	<u>Parkplatz</u>	<u>Parzelle</u>	<u>Art der Bewirtschaftung</u>
	Parkplatz Beau-Site	958	Gebühren

Art. 2

- Parkgebühren
- Die Parkgebühren gemäss Abs. 2 gelten für alle gebührenpflichtigen Parkplätze.
 - | | | |
|----------|-------|------|
| 1. Std. | = Fr. | 0.00 |
| 2. Std. | = Fr. | 1.00 |
| 3. Std. | = Fr. | 2.00 |
| 4. Std. | = Fr. | 3.00 |
| 5. Std. | = Fr. | 3.50 |
| 6. Std. | = Fr. | 4.00 |
| 7. Std. | = Fr. | 4.50 |
| 8. Std. | = Fr. | 5.00 |
| 9. Std. | = Fr. | 5.50 |
| 10. Std. | = Fr. | 6.00 |
| 11. Std. | = Fr. | 6.50 |
| 12. Std. | = Fr. | 7.00 |
 - Die Gebühr für Parkkarten beträgt

1 Woche	= Fr.	35.-
1 Monat	= Fr.	50.-
1 Jahr	= Fr.	500.-
 - Tarif für Einheimische und Personen mit einem Arbeitsplatz in Aeschi

1 Woche	= Fr.	35.-
1 Monat	= Fr.	50.-
1 Jahr	= Fr.	350.-
 - Für das Abstellen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5 Tonnen, namentlich für Busse und Lastwagen, ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr ein Pauschalbetrag von Fr. 10.00 zu bezahlen. Für das Übernachten in Fahrzeugen, namentlich in einem Camper, in einem Caravan oder ähnlichem (wie bsp. einem VW-Bus), ist in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr ein Pauschalbetrag von Fr. 20.00 zu bezahlen.

Art. 3

- Bussen
- Wer das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen missachtet, wird gebüsst.
 - Die Busse beträgt Fr. 40.-
 - Wird die Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Bezahlung der Busse nicht

eingehalten, wird eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen ausgestellt. Anschliessend wird Anzeige erstattet.

4 Die Bearbeitungsgebühr für eine Anzeige beträgt Fr 30.-

Art. 4

- Geltungsbereich
- 1 Die Parkkarte berechtigt, das auf der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen, der Gemischten Gemeinde Aeschi sowie deren Vertragspartnern abzustellen.
 - 2 Verfügungen von temporären Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 5

- Geltungsdauer
- 1 Parkkarten werden für die Dauer einer Woche, eines Monats oder eines Jahres abgegeben. Sie sind jeweils im Voraus zu erneuern, resp. zu bezahlen.
 - 2 Wird die Jahresparkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.-
 - 3 Für bezogene aber nicht in Anspruch genommene Wochen- oder Monatsparkkarten werden keine Gebühren zurückerstattet.

Art. 6

Verfahren für eine Parkkarte Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung Aeschi ausgestellt.

Art. 7

Änderung für die Voraussetzung einer Karte / Entzug Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn sie missbräuchlich verwendet werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 8

Verwendung der Parkkarte Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu deponieren.

Art. 9

Inkasso Der Kirchgemeinderat überträgt das Inkasso der Parkgebühren, der Bussen und der Bearbeitungsgebühren an die Gemischte Gemeinde Aeschi.

Art. 10

Inkrafttreten Der Kirchgemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Genehmigung

Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen (Verordnung) sind vom Kirchgemeinderat am 02.05.2024 genehmigt worden.

Aeschi, 02.05.2024

Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen

Die Präsidentin:



Yvonne Pfister

Die Sekretärin:



Melanie Kappeler

Inkraftsetzung


Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen (Verordnung) werden am 01.06.2024 in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemischten Gemeinde Aeschi (Verordnung) vom 16.10.2013.

Aeschi, 01.06.2024

Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen

Die Präsidentin:



Yvonne Pfister

Die Sekretärin:



Melanie Kappeler

Die Inkraftsetzung der Änderungen von den Ausführungsbestimmungen wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 22 vom 28. Mai 2024 publiziert.